



Hochrhein
Bodensee

IHK Hochrhein-Bodensee, Reichenastr. 21, 78467 Konstanz

Manuela Klökler-Mittag
Turnierstr. 29
78462 Konstanz

Ihr Ansprechpartner
Mariana Weber

mariana.weber@konstanz.ihk.de
Telefon 07531 2860-114
Telefax 07531 2860-41114

Konstanz, 2. August 2023

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO)
Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO**

Auf den Antrag vom 17.07.2023 erlässt die IHK Hochrhein-Bodensee folgenden

Bescheid:

1. Manuela Klökler-Mittag, geborene/r Mischnik, geb. am 16.04.1971 in Singen, derzeit wohnhaft in 78462 Konstanz, Turnierstr. 29

wird nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt,

den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen,

das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter).

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden: keine

2. Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 300,00 festgesetzt.

Unterschrift und Stempel der IHK

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein-Bodensee

Postfach 10 09 43 78409 Konstanz

Reichenastr. 21 78467 Konstanz



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Reichenaustraße 21, 78467 Konstanz, Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (MaBV) sind einzuhalten.

Insbesondere wird auf die in § 16 Abs. 1 MaBV vorgeschriebene Prüfungspflicht für die Tätigkeiten als Bauträger und/oder Baubetreuer nach den §§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und/oder Nr. 3b GewO sowie die termingerechte Vorlage des Prüfberichts an die Erlaubnisbehörde hingewiesen. Der Prüfbericht für das laufende Geschäftsjahr ist der IHK Hochrhein-Bodensee bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Ferner sind Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder nach § 34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) verpflichtet, sich gemäß § 15b MaBV innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, beginnend mit dem Jahr der Erlaubniserteilung, jeweils 20 Stunden weiterzubilden. Gewerbetreibende, die sowohl als Immobilienmakler als auch als Wohnimmobilienverwalter tätig sind, müssen sich für beide Tätigkeiten jeweils im Umfang von 20 Stunden weiterbilden (kumulative Weiterbildungspflicht: insgesamt 40 Stunden)

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Nach § 9 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sind die jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.